L 1288 B

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 41 | Ausgegeben in Arnsberg am 12. Oktober | 1985

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Widmung, Abstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Bundesstraßen 7 und 55 in Meschede S. 333.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Einzugsgebiete der Überleitungsstollen zur Obernautalsperre des Wasserverbandes Siegerland in der Gemeinde Netphen, Kreis Siegen-Wittgenstein (Wasserschutzgebietsverordnung Überleitungsstollen zur Obernautalsperre) S. 334

Bekanntmachungen

Anordnung über die Durchführung des vereinfachten Enteignungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der 110 kV-Leitung Berghausen-Laasphe mit Abzweig Erndtebrück S. 337 — Entschädigungsfeststellungsverfahren auf Antrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe — vertreten durch das Landesstraßenbauamt Siegen — zum Erwerb von Grundeigentum für den Ausbau der L 715 zwischen Lennestadt-Halberbracht und Einmündung in die B 55 durch den Straßenbaulastträger S. 337.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge" S. 338 — Bekanntmachung des Landesamts für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen — Obere Jagdbehörde — Betr.: Termin der Falknerprüfung 1986 S. 338 — Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt in der Stadt Lüdenscheid S. 338 — Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Gebiet der Gemeinde Schalksmühle S. 339 — Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Gebiet der Stadt Meschede S. 339 — Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises S. 339 — Jahresabschluß zum 31. Dezember 1984 der Sparkasse Finnentrop S. 340 — Aufgebot der Sparkasse Finnentrop S. 343 — Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 343 — Aufgebote der Herner Sparkasse S. 343 — Aufgebote der Stadtsparkasse Schmallenberg S. 343 — Aufgebot der Städtischen Sparkasse zu Schwelm S. 344 — Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 344 — Aufgebot der Sparkasse Soest S. 344 — Aufgebot der Stadtsparkasse Sprockhövel S. 344 — Aufgebote der Sparkasse Werl S. 344.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1018. Widmung, Abstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Bundesstraßen 7 und 55 in Meschede

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
VI/B 5 - 11-45/138/Verkehr

Düsseldorf, 23. 9. 1985

Der im Gebiet der Stadt Meschede, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, neu gebaute Straßenabschnitt - siehe Skizze -

1. von Netzknoten 4615 022
   nach Netzknoten 4615 023 (neu)
   Station 0,333 bis Station 0,588 (neu)
   (Länge: 0,255 km)

erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes — FStrG —) und wird Bestandteil der Bundesstraße 7.

Gleichzeitig wird die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 7

2. von Netzknoten 4615 022
   von Netzknoten 4615 008 (alt)
   Station 0,333 bis Station 0,547 (alt)
   (Länge: 0,214 km)

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen — StrWG NW —) in der Baulast der Stadt Meschede abgestuft.

Der bisherige Straßenabschnitt der Bundesstraße 55

3. von Netzknoten 4615 010
   nach Netzknoten 4615 008 (alt)
   Station 0,324 bis Station 0,447
   (Länge: 0,123 km)

wird in Bundesstraße 7 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 5760 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Skizze siehe nächste Seite.

MSWV - VI / B 5 - 11 - 45 / 138

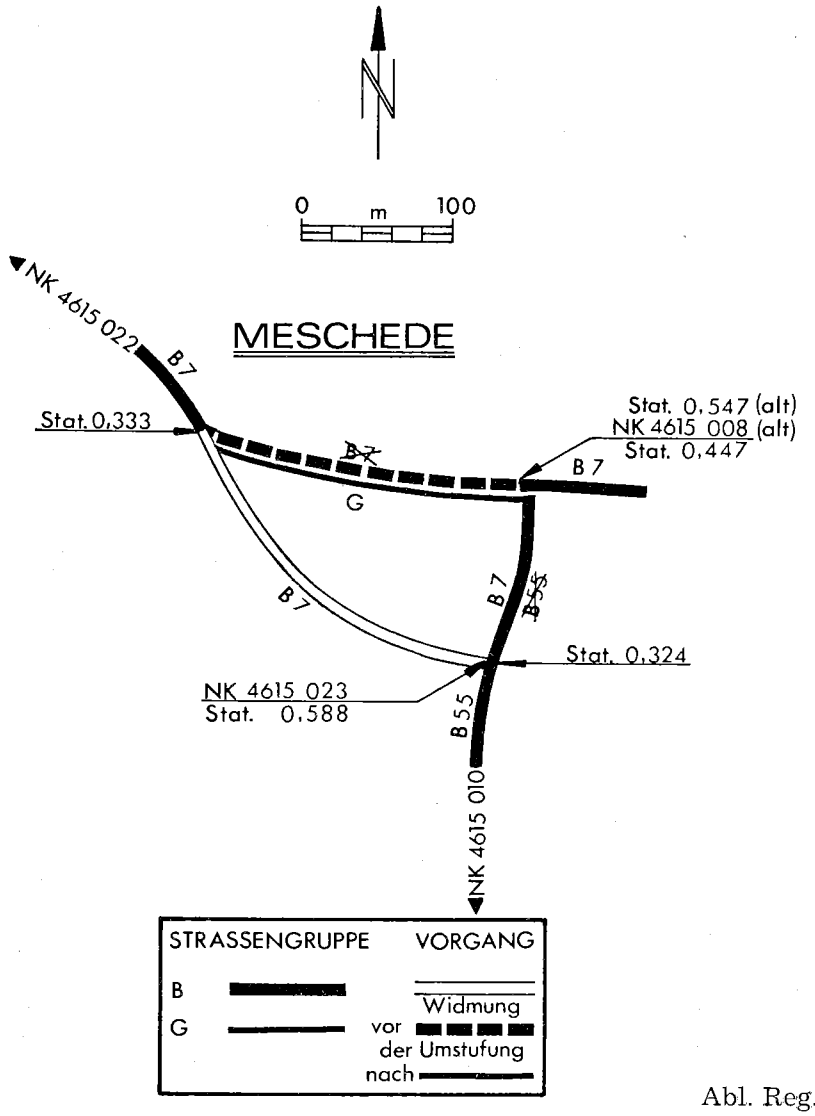

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 333

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

1019. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Einzugsgebiete der Überleitungsstollen zur Obernautalsperre des Wasserverbandes Siegerland in der Gemeinde Netphen, Kreis Siegen-Wittgenstein (Wasserschutzgebietsverordnung Überleitungsstollen zur Obernautalsperre)

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2, § 168 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259), — SGV. NW. 2060 —, wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers der Einzugsgebiete der Überleitungsstollen zur Obernautalsperre ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkung Nauholz, Flur 3, Nenkersdorf Flur 8 und 10, Walpersdorf Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 13, 14 und 15.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die beiliegende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin sind die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
   — obere Wasserbehörde —
   5760 Arnsberg
2. Oberkreisdirektor
   des Kreises Siegen-Wittgenstein
   — untere Wasserbehörde —
   in Siegen
3. Gemeindedirektor
   der Gemeinde Netphen.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern.

(2) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind solche, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3
Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

a) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen, Parkplätzen sowie von Anlagen für den Schienenverkehr,
b) das Errichten oder Erweitern von Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,
c) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen oder Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind sowie das Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen — wie Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- und Fernmeldeleitungen — sind nicht genehmigungspflichtig),
d) das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser (erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen sind nicht genehmigungspflichtig),
e) die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart,
f) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Silos (Trockenfutter- und Getreidesilos sind nicht genehmigungspflichtig),
g) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren.

(2) In der Zone II sind verboten

a) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von gewerblichen Anlagen,
b) das Errichten oder Erweitern von oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe,
c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von unterirdischen Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe, insbesondere Mineralöl, Mineralölprodukte oder wassergefährdende Chemikalien befördert werden (das Errichten, Erweitern oder Betreiben einer wasserrechtlich zugelassenen Kanalisation ist nicht verboten),
d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
e) das Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
f) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,
g) das Errichten, Erweitern oder Nutzen von Camping- oder Zeltplätzen,
h) das Zelten und Lagern,
i) das Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
j) das Ablagern fester oder flüssiger Abfallstoffe,
k) die Lagerung wassergefährdender Stoffe,
l) das Entleeren bzw. Durch- und Ausspülen von Fäkalien-, Jauche- und Gülletransportfahrzeugen,
m) das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zuflußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind bzw. unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
n) der Durchtransport wassergefährdender Stoffe auf der Achse (der Durchtransport auf der L 719 nach deren Ausbau ist nicht verboten),
o) das Waschen von Fahrzeugen in oder an oberirdischen Gewässern,
p) bei der Ausbringung von Dünger ist ein Sicherheitsabstand von 5 m zu den Gewässern einzuhalten,

q) das Aufbringen von Jauche, Gülle, Geflügelkot sowie von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzte Flächen
   1. außerhalb der Vegetationszeit,
   2. wenn die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden,
   3. auf gefrorenem Boden,
   4. wenn die Abschwemmung in Richtung Wassergewinnungsanlage zu besorgen ist.

   Die Vorschriften der Gülleverordnung und der Klärschlammverordnung sind zu beachten, jedoch findet die Gülleverordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß statt drei nur zwei Dungeinheiten pro Jahr und Hektar aufgebracht werden dürfen.

r) das Errichten oder Erweitern von Gärfuttermieten zur Bereitung von Naßsilage,

s) das Errichten oder Erweitern von Fischteichen,

t) das Betreiben von Fischteichen mit Zufütterung,

u) das Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen,

v) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

w) das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht verboten),

x) das Errichten oder Erweitern von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflug- und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,

y) alle Handlungen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen.

§ 4
Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und die animalische Düngung sind verboten.

(4) Die Ausübung der Jagd und der Fischerei sind genehmigungspflichtig.

§ 5
Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Waserschutzgebietes und nach dieser Verordnung getroffene Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erhalten Abschriften der Bescheide.

§ 6
Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Antragsteller sind darauf hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. § 5 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(5) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben — Anzeigeverfahren genügen nicht —, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde einzuholen. Satz 1 und Satz 2 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

Eine Genehmigung ist außerdem nicht erforderlich in Planfeststellungsverfahren und für die Durchführung militärischer Übungen der Streit-

kräfte, wenn diese rechtzeitig nach § 69 Bundesleistungsgesetz angemeldet und mit dem Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften in Wasserschutzgebieten" (z. Z. im Entwurf vom 3. Mai 1983 vorliegend) im Einklang stehen.

(6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 7
Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
b) Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 4 und Absatz 6 des § 6 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 8
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1983 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 9
Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 4 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 6 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1985 in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 19. 9. 1985

Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 334

BEKANNTMACHUNGEN

1020. Anordnung über die Durchführung des vereinfachten Enteignungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der 110 kV-Leitung Berghausen-Laasphe mit Abzweig Erndtebrück

Der Regierungspräsident Arnsberg, 30. 9. 1985
27.1.62/85

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 25. Juni 1985 zugunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund, die Enteignung für das nachstehende Vorhaben für zulässig erklärt:

> Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelfreileitung von Berghausen nach Laasphe mit Abzweig Erndtebrück, und zwar in den Städten Bad Berleburg und Laasphe sowie in der Gemeinde Erndtebrück, sämtlich im Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg.

Unter Bezugnahme auf diese Zulässigkeitserklärung wird gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) i. V. m. der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 18. 9. 1979 (GV. NW S. 644) folgendes entschieden:

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (PrGS NW S. 53 finden Anwendung.

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 337

1021. Entschädigungsfeststellungsverfahren auf Antrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe — vertreten durch das Landesstraßenbauamt Siegen — zum Erwerb von Grundeigentum für den Ausbau der L 715 zwischen Lennestadt-Halberbracht und Einmündung in die B 55 durch den Straßenbaulastträger

Der Regierungspräsident Arnsberg, 1. 10. 1985
27.1.99/84

Zur Feststellung der Entschädigung für den Erwerb des zum Bau des vorbezeichneten Unternehmens benötigten Grundeigentums Gemarkung Elspe, Flur 23, Flurstück 282, Größe 1294 qm, Größe der benötigten Teilfläche ca. 131 qm, eingetragen im Grundbuch von Elspe, Blatt 1029, Eigentümer: Herr Alfred Reuter, Hasterbergstr. 17 und Herr Konrad Reuter, Lindenstr. 37 in 5940 Lennestadt-Altenhundem sowie Frau Dorothea Reuter, Am Steimel 42, 5940 Lennestadt-Halberbracht, — in ungeteilter Erbengemeinschaft —, habe ich Termin anberaumt auf

5015 Erndtebrück

5115 Ewersbach

Wasserschutzgebiet
Beileitung - Obernau
1:25.000

Vervielfältigt durch StAWA Hagen mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes NW